



Verbandstag 2012
am Sonntag, 26.02.2012

Anträge zur Satzung und zu den Ordnungen

Übersicht

Anträge auf Änderungen der Satzung

§ 2 (5) und § 2 (6).....	3
§ 12 (5).....	5
§ 12 (7).....	6
§ 12 (9).....	8
§ 13 (1).....	9
§ 13 (2).....	10
§ 13 (9).....	11
§ 14 (3) und § 14 (5).....	12
§ 16 (4).....	13
§ 18 (8) und § 18 (9).....	14
§ 19 (2).....	15
§ 23 (1).....	16

Antrag auf Verabschiedung einer Anti-Doping Ordnung	17
---	----

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung

§ 5 (1) und § 18 (6).....	18
---------------------------	----

Anträge auf Änderung der Rechtsordnung

§ 10.....	20
-----------	----

Anträge auf Änderungen der Finanzordnung

§ 8 (1).....	21
--------------	----

Anträge auf Änderung der Sportordnung

§ 19 (12) und § 33 (21)	22
§ 20 (6) und § 33 (15) [eingestellt am 10.02.2012]	23
§ 36 (3)	25
§ 38 (1)	26

Anträge auf Änderung der Schiedsrichterordnung

Für 2012 liegen keine Anträge vor.

Anträge von Vereinen

BC Köln e.V. [eingestellt am 09.02.2012]	27
TV Wattenscheid 01 e.V. [eingestellt am 13.02.2012]	29

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 2 (5) und § 2 (6)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 2 (5) soll zukünftig lauten:

§ 2 (5) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) für präventive und repräsentative Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung.

§ 2 (6) wird ersatzlos gestrichen

~~§ 2 (6) Soweit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dadurch nicht in Frage gestellt wird, kann der Verband Merchandising Artikel – versehen mit dem Logo des Verbandes – herstellen lassen und selbst oder über einen Dritten vertreiben. Die schließt den Vertrieb über einen eigenen BPV NRW Internetshop ein.~~

Begründung:

- 1 Redaktionelle Anmerkungen:

§ 2 Absatz 5 (neu) wird eingefügt.

Dadurch wird § 2 Absatz 5 (alt) zu § 2 Absatz 6 (neu).

Dann wird § 2 Absatz 6 (neu) ersatzlos gestrichen.

- 2 Hinweis:

- 2.1

Bei der Streichung des § 2 Absatz 6 handelt es sich um eine Änderung des Zwecks des Vereins. Um diese Änderung wirksam zu beschließen bedarf es nach § 24 Absatz 3 der Satzung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmen. Ansonsten bedarf es zu einer Änderung der Satzung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

- 2.2

Ansonsten bedarf es zu einer Änderung der Satzung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

- 3 Zur Begründung der Änderungen:

- 3.1 zu § 2 Absatz 5 (neu):

Der BPV NRW erhält seit Jahren erhebliche Mittel vom LSB.

Erstmals im Bescheid für 2011 gibt der LSB die Schaffung und Einhaltung von Anti-Doping Regelungen auch für den BPV-NRW konkret vor.

Der hier zu diskutierende Vorschlag zielt darauf ab, die Vorgabe des LSB in-
soweit zu erfüllen.

Ohne dass diese Ergänzung in § 2 Absatz 5 (neu) (und die ergänzenden Re-
gelungen (insbesondere die Anti-Doping-Ordnung des BPV NRW)) jetzt be-
schlossen wird und das neu geschaffene Anti-Doping-System des BPV NRW
beachtet wird, besteht für den BPV NRW die dringende Gefahr, dass die er-
heblichen jährlichen Zuschüsse des LSB ab einschließlich 2012 für die Zu-
kunft nicht mehr ausgezahlt werden und dass es zu Rückforderungen von er-
haltenen Fördermitteln jedenfalls für 2011 kommt.

Die Einnahmen des BPV NRW in 2011 beliefen sich auf insgesamt 123.422
Euro. Der Organisationszuschuss des LSB betrug 17.130 Euro. Die Zahlun-
gen des LSB sind also ca. 14 % der Einnahmen des BPV-NRW.

Wollte man den Wegfall der LSB-Mittel ausgleichen, müsste man je Beitrags-
pflichtigen (3.300) den Beitrag je Jahr um 5,20 Euro erhöhen.

- 3.2 Zu § 2 Absatz 6 (neu) und seiner Streichung:

Ohne die ersatzlose Streichung, die vom Finanzamt angeregt wurde, wird der
Verband seine Gemeinnützigkeit verlieren. Das ist zu verhindern.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 12 (5)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 12 (5) soll zukünftig lauten:

§ 12 (5) Ein Antrag zu einem Verbandstag kann von einem Verbandsmitglied oder vom Vorstand des Verbandes gestellt werden. Anträge zum ~~ordentlichen~~ Verbandstag müssen mit ihrer Begründung rechtzeitig (bei einem ordentlichen Verbandstag mindestens 2 Wochen (Poststempel) vor dem Verbandstag) der Verbandsgeschäftsstelle ~~schriftlich~~ zugeleitet werden. Satzungsändernde Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden. Die Übermittlung des Antrages eines Verbandsmitgliedes muss schriftlich per Briefpost erfolgen. Der Antrag muss auf dem Briefkopf des Mitgliedes aufgebracht sein und von der vertretungsberechtigten Person/den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind mit der Einberufung zur Kenntnis zu bringen. ~~Jeder Antrag, der nicht innerhalb einer Frist fristgerecht vorgelegt wird, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt zu-~~ ~~gelassen werden.~~ Dies gilt auch für jeden Antrag, der auf die Modifizierung (Ergänzung/ Veränderung/...) eines vorliegenden/gestellten... Antrags abzielt oder für Zusatz und/oder Unteranträge... Zur Behandlung als Dringlichkeitsantrag muss jeder Antrag zuvor durch gesonderten Beschluss des Verbandstages zugelassen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind ist unzulässig. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden. ~~Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Organe des Verbandes.~~ Soweit nicht absolut zwingende in der Sache selbst liegende Gründe entgegenstehen, ist jeder Dringlichkeitsantrag sowie jeder andere Antrag (ergänzend/weitergehend/...) dem Vorstand über die Geschäftsstelle mit einem Vorlauf von mindestens zwei vollen Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Übermittlung via E-Mail ist in diesem Falle ausreichend.

Begründung:

- Nach § 11 der Satzung sind Organe auch die Ausschüsse. Mit der Änderung (oben Satz 1 neu) wird klargestellt, dass Ausschüsse keine Anträge mehr stellen können. Die Antragstellung bleibt dem Vorstand vorbehalten. Das dient der Stringenz.
- Es handelt sich im Übrigen im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen
- Soweit darüber hinaus Ergänzungen des Regelwerkes vorgesehen sind, dienen sie einer Verbesserung des Arbeitsablaufes im Bereich des Vorstand und einer Vereinfachung der Abläufe während des Verbandstages.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 12 (7)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 12 (7) soll zukünftig lauten:

§ 12 (7) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht gemeldet wurden, je eine Stimme.

Meldungen der Mitgliederzahlen haben für jedes Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) erneut zu erfolgen. Die von der Geschäftsstelle des BPV NRW dem jeweiligen Verein zuvor übersandte Mitgliedermeldung nebst Anlage ist dafür zu aktualisieren und der Geschäftsstelle zurück zu senden. Diese Meldung ist dabei mit dem Datum der Ausfertigung und dem Stempelabdruck des Vereines zu versehen. Sie ist von demjenigen, der sie verantwortlich bearbeitet hat und vom Vorsitzenden des Vereines sowie vom Schatzmeister des Vereines rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Übersendung der Jährlichen Meldung kann auf postalischen Weg erfolgen, mittels Fax oder – wenn die aktualisierte Meldung/Anlage zuvor eingescannt wurde – als Anlage zu einer ~~via~~ E-Mail. Die Meldung hat jeweils bis spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

Zu melden sind die für das jeweils folgende Geschäftsjahr maßgeblichen Zahlen (Beispiel: Meldung zum 31.12.2011~~06~~ für das Geschäftsjahr 2012~~07~~. Ein Verein hat in 2011~~06~~ 100 Mitglieder. Für 2012~~07~~ hat er 50 Neuanmeldungen. Zu melden sind spätestens am 31.12.2011~~06~~ also 150 Mitglieder. Für die Ermittlung der Stimmzahlen, relevant für den Verbandstag 2012~~07~~, ist dann von 150 Mitgliedern auszugehen.)

Maßgeblich ist der Eingang der Meldung bei der Geschäftsstelle. Die Nachweispflicht für den Eingang obliegt dem zur Meldung verpflichteten Verein.

Erfolgt die Meldung nicht oder ging sie nicht fristgerecht (spätestens am 31.12.) steht dem Verein für alle Verbandstage in diesem Kalenderjahr jeweils nur eine Stimme zu.

Der / Die an einem Verbandstag des BPV NRW teilnehmende Vertreter / Vertreterin eines Vereines muss im Besitze einer schriftlichen Vollmacht sein, aus der sich ergibt, dass er / sie den Verein anlässlich des jeweils in Rede stehenden Verbandstages vertreten darf. Der Vorstand kann im Falle von Abstimmungen verlangen, dass ihm die Vollmacht übergeben wird. Wird eine gültige Vollmacht nicht übergeben, werden etwa abgegebene Stimmen bei der Auszählung der Stimmabgabe nicht berücksichtigt. Sie gelten als nicht Anwesend.

Die Stimmen eines Stimmberechtigten (z.B. eines Mitgliedsvereines) dürfen nicht auf einen anderen übertragen werden.

Des Weiteren sind stimmberechtigt die Vorstandsmitglieder, sowie die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses, ausgenommen bei Wahlen.

Ein Vereinsvertreter / eine Vereinsvertreterin kann keine Stimme als Amtsträger / Amtsträgerin des Verbandes abgeben.

Begründung:

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen im Hinblick auf die Herbeiführung von mehr Beitragsgerechtigkeit unverzichtbar.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 12 (9)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 12 (9) soll zukünftig lauten:

§ 12 (9) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) den Vorstand, außer den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Jugendausschusses zu wählen;
- b) die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme der Beisitzer / der Beisitzerinnen des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses zu wählen;
- c) Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen bzw. nach Maßgabe des § 13 der Jugendordnung zu bestätigen;
- d) den Haushalt zu genehmigen;
- e) die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen;
- f) jährlich zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sowie zwei Ersatzkassenprüfer/Ersatzkassenprüferinnen (Ersatzkassenprüfer 1 und Ersatzkassenprüfer 2) zu wählen; diese ~~Kassenprüfer / Kassenprüferinnen~~ dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören.

Begründung:

- Die Ergänzungen dienen der Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.
- Mit der neuen Regelung ist – besser als das bisher der Fall ist - gewährleistet, dass für die jährlich durchzuführende Kassenprüfung stets zwei Prüfer zur Verfügung stehen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 13 (1)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 13 (1) soll zukünftig lauten:

§ 13 (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Verbandes und für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Schatzmeister / Schatzmeisterin
- d) Sportwart / Sportwartin
- e) Jugendwart / Jugendwartin
- f) Lehrwart / Lehrwartin
- g) Schiedsrichterwart / Schiedsrichterwartin
- h) ~~Kommunikations-Pressewart / Kommunikations-Pressewartin.~~

Begründung:

- Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das Regelwerk an die geänderten Realitäten angepasst werden.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 13 (2)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 13 (2) soll zukünftig lauten:

§ 13 (2) Die unter a), b), c) und d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist für alle laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches selbst. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Sie sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

Ist das Amt des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin nicht besetzt (etwa wegen Tod oder Rücktritt des jeweiligen Amtsinhabers oder wegen Nichtwahl) so gilt hinsichtlich der Vertretungsberechtigung:

1. Sind noch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Übrigen im Amt (nach Absatz 1 c) und d)), so vertreten sie den Verband gemeinschaftlich handelnd.
2. Ist nur noch eine Position des geschäftsführenden Vorstandes im Übrigen besetzt (entweder c) oder d)), dann vertritt diese den Verband gemeinschaftlich handelnd mit einem Vorstandsmitglied nach e), f), g) oder h).
3. Sind keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mehr vorhanden, dann erfolgt die Vertretung des Verbandes durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Übrigen (§ 13 Absatz 1 unter e), f), g), oder h)) und zwar gemeinschaftlich handelnd.

Begründung:

- Die Ergänzungen dienen dazu, eine bessere Funktionsfähigkeit des Verbandes in Ausnahmesituationen zu erreichen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 13 (9)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 13 (9) soll zukünftig lauten:

§ 13 (9) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. D.h. die Amtszeit geht jeweils bis zur Neubesetzung des Amtes in dem relevanten Jahr. Diese erfolgt üblicherweise anlässlich des (ersten) Verbandstages des jeweiligen Jahres (Beispiel: Wahl der Präsidentin im Februar 2011 für 2 Jahre – Neuwahl anlässlich des 1. Verbandstages im Mai 2013: Die Präsidentin bleibt im Amt, bis im Mai 2013 eine Neuwahl erfolgreich durchgeführt wurde.) Dabei gibt es zwei zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden.

Für die Vorstandsmitglieder b) Vizepräsident / Vizepräsidentin, c) Schatzmeister / Schatzmeisterin, f) Lehrwart / Lehrwartin und h) KommunikationsPressewart / KommunikationsPressewartin beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endzahl.

Für die anderen Vorstandsmitglieder a) Präsident / Präsidentin, d) Sportwart / Sportwartin, e) Jugendwart / Jugendwartin und g) Schiedsrichterwart / Schiedsrichterwartin beginnt die Wahlperiode in Jahren mit ungerader Endzahl.

Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode der Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Begründung:

- Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das Regelwerk an die geänderten Realitäten angepasst werden.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 14 (3)** und **§ 14 (5)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 14 (3) soll zukünftig lauten:

§ 14 (3) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportwart / der Sportwartin als Vorsitzender / Vorsitzende,
- b) vier Beisitzern / Beisitzerinnen
- c) einem ~~Landestrainercoach / einer Landestrainerin~~ mit beratender Stimme.

§ 14 (5) soll zukünftig lauten:

§ 14 (5) Die Beisitzer / Beisitzerinnen werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zwei Beisitzer / Beisitzerinnen werden in den Jahren mit gerader Endzahl, zwei Beisitzer / Beisitzerinnen werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Erfolgt eine Neubesetzung vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen / der Ausgeschiedenen fortzusetzen.

Die Bezirkskoordinatoren / Bezirkskoordinatorinnen, die bei den Bezirksversammlungen in den Bezirken Westfalen, Ruhrgebiet, Niederrhein und Rheinland jeweils für ein Jahr gewählt werden, sind für die Durchführung des Sportbetriebs auf Bezirksebene zuständig.

Der ~~Landestrainercoach / einer Landestrainerin~~ wird auf Vorschlag des Sportausschusses vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

Begründung:

- Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das Regelwerk an die geänderten Realitäten angepasst werden.

Abstimmung:

Dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 16 (4)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 16 (4) soll zukünftig lauten:

§ 16 (4) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Lehrausschusses wird für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer / Beisitzerinnen und der ~~Verbandstrainercoach / die Verbandstrainerin~~ werden auf Vorschlag des Lehrwartes / der Lehrwartin vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt. Der ~~Verbandstrainercoach / die Verbandstrainerin~~ sollte die Voraussetzungen erfüllen, die für die Ausbildung von Übungsleitern / Übungsleiterinnen und Trainern / Trainerinnen erforderlich ist.

Begründung:

- Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das Regelwerk an die geänderten Realitäten angepasst werden.
- Auch Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absätze 3 und 5.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 18 (8) und § 18 (9)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 18 Titel soll zukünftig lauten:

§ 18 ~~Der~~ Rechtsausschuss/Sanktionen

§ 18 (8) soll neu hinzugefügt werden:

§ 18 (8) Dem Rechtsausschuss ist also grundsätzlich die Verhängung von Sanktionen vorbehalten. In den in den einzelnen Ordnungen geregelten Fällen kann eine dort vorgesehene oder sich daraus ergebende belastende Maßnahme/Sanktion auch von der dort bezeichneter Person/Gruppierung angeordnet/verhängt werden (z.B. vorläufige Einbehaltung einer Lizenz im Falle eines unliebsamen Vorfalles bei einer Bezirksmeisterschaft (BM) durch die verantwortliche Person).

§ 18 (9) soll neu hinzugefügt werden:

§ 18 (9) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BPV NRW auf den Deutschen Petanque-Verband (DPV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DPV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DPV anzuerkennen und umzusetzen.

Begründung:

- Es handelt sich um Notwendige Klarstellungen und Ergänzungen in Folge der Einfügung des § 2 Absatz 5 der Satzung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 19 (2)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 19 (2) soll neu hinzugefügt werden:

§ 19 (2) Die Ausführungen in § 13 Absatz 9 der Satzung betreffend die Dauer einer Amtsperiode gelten sinngemäß für alle Amtsinhaber (z.B. für Ausschussmitglieder) innerhalb des BPV NRW.

Begründung:

- Die Ergänzungen dienen der Präzisierung.
- Das seit langem Praktizierte wird fixiert.
- Folgeänderung zur Änderung des § 13 Absatz 9 der Satzung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Satzung** des BPV NRW
hier: **§ 23 (1)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 23 (1) soll zukünftig lauten:

§ 23 (1) Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- a) die Sportordnung
- b) die Jugendordnung
- c) die Jugendsportordnung
- d) die Schiedsrichterordnung
- e) die Geschäftsordnung
- f) die Finanzordnung
- g) die Rechtsordnung
- h) die Anti-Doping-Ordnung

Begründung:

- Ohne dass diese Änderungen, die Bestandteil der Schaffung des Anti-Doping-Systems des BPV NRW sind (vgl. dazu Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung in § 2 und in § 18 Absatz 9) jetzt beschlossen werden und das neu geschaffene Anti-Doping-System des BPV NRW beachtet wird, besteht für den BPV NRW die dringende Gefahr, dass die nicht unerheblichen jährlichen Zuschüsse des LSB für ab einschließlich 2011 die Zukunft nicht mehr ausgezahlt werden und dass es zu Rückforderungen von erhaltenen Fördermitteln kommt.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Verabschiedung einer **Anti-Doping Ordnung**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die aus dem Anhang ersichtliche Anti-Doping-Ordnung. Der Verbandstag ermächtigt den Vorstand Änderungen vorzunehmen:

**Boule und Pétanque Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.
- Anti-Doping-Ordnung -**

Siehe separate Datei (PDF)

Begründung:

- Es handelt sich um eine unverzichtbare Ergänzung zur entsprechenden Satzungsänderung, über die zuvor abgestimmt wurde.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Geschäftsordnung** des BPV NRW
hier: **§ 5 (1) und § 18 (6)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 5 (1) soll zukünftig lauten:

§ 5 (1) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages soll folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer / Teilnehmerinnen und der Stimmenzahl;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
- c) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge;
- d) Tätigkeitsbericht (Rechenschaftsbericht) der Vorstandsmitglieder und besonderer Amtsträger / Amtsträgerinnen. Der Vorstand erstellt jährlich für das jeweilige Vorjahr einen kompakten Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Entwicklungen in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und im Verband dargestellt werden;
- e) ~~Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen~~ Kassenprüfungsbericht;
- f) Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr;
- g) Satzungs- und Ordnungsänderungen;
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- i) Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin und mindestens zwei Wahlhelfern / Wahlhelferinnen;
- j) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse für den Berichtszeitraum;
- k) Neuwahlen;
- l) Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen;
- m) Anträge;
- n) Bericht über die Aktivitäten der DPV Gremien
- o) Verschiedenes

§18 (6) soll zukünftig lauten:

§ 18 (6) Mit Zustimmung des Verbandstages können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden:

- Beisitzer / Beisitzerinnen eines jeden Ausschusses ~~der Ausschüsse,~~
- Beisitzer / Beisitzerinnen der Rechtsorgane sowie
- die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und die Ersatzkassenprüfer / Ersatzkassenprüferinnen, ~~können mit Zustimmung des Verbandstages in einem Wahlgang gewählt werden.~~ Sind im jeweiligen Fall ~~in diesen Fällen~~ mehr Bewerber / Bewerberinnen als zu besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, gewählt.

Begründung:

- Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 12 Absatz 9 der Satzung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Rechtsordnung** des BPV NRW
hier: **§ 10**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 10 wird ersatzlos gestrichen

~~§ 10 Einschreitung des Sportausschusses und des Jugendausschusses von
Amts wegen~~

~~§ 10 (1) Der Sportausschuss und der Jugendausschuss können von Amts wegen
bei Vergehen und Verstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einschrei-
ten, wenn sie dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für geboten hal-
ten. Der Vorstand des BPV NRW ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.~~

Begründung:

- Durch die Streichung ist zukünftig alleine der Rechtsausschuss zuständig, was zu mehr Klarheit in der Abwicklung unliebsamer Vorfälle beiträgt.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Finanzordnung** des BPV NRW
hier: **§ 8 (1)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 8 (1) soll zukünftig lauten:

§ 8 (1) Rechtzeitig vor jedem Verbandstag, bei dem eine Entlastung des Vorstandes erfolgen soll, ~~ist haben die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen~~ die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und es ist ~~einen~~ ~~schriftlichen~~ Prüfbericht zu erstellen. Die vorstehenden Maßnahmen haben durch die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen zu erfolgen. Kann einer von ihnen sein Amt nicht ausüben, tritt der Ersatzkassenprüfer 1 an seine Stelle. Ist auch der verhindert, wird Ersatzkassenprüfer 2 tätig. Können beide Kassenprüfer ihr Amt nicht ausüben, werden die beiden Ersatzkassenprüfer tätig. Der Prüfbericht muss dem Vorstand in seiner Sitzung zur Vorbereitung des Verbandstages vorliegen.

Begründung:

- Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 12 Absatz 9 der Satzung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Sportordnung** des BPV NRW
hier: **§ 19 (12)** und **§ 33 (21)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 19 (12) soll zukünftig lauten:

§ 19 (12) Unmittelbar nach Abschluss einer Bezirksmeisterschaft wird die vollständige Ergebnisliste (Platz, Startnummer, Namen und Lizenznummern der SpielerInnen, Siege, Buchholzpunkte, Differenzpunkte, selbst erzielte Punkte) erstellt und an den ~~Kommunikations~~ **Pressewart** sowie die vom Sportausschuss mit der Turnierleitung beauftragte Person übermittelt. Außerdem sind Änderungen bzgl. Ersatzspieler weiterzugeben. Im Falle der Meisterschaft Tête-à-tête wird ebenfalls die Ergebnisliste der Meisterschaft Tireur übermittelt.

§ 33 (21) soll zukünftig lauten:

§ 33 (21) Die Spielberichtsbögen werden vom Ligakoordinator umgehend in die vom Landesfachverband bereitgestellten Ligatabellen übertragen und über das Internet an den ~~Kommunikations~~ **Pressewart** geschickt.

Begründung:

- Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Satzung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Sportordnung** des BPV NRW
hier: **§ 20 (6) und § 33 (15)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 20 (6) soll zukünftig lauten:

Die Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft bei NRW-Meisterschaften müssen einheitliche Oberbekleidung tragen. Die Kleidung während der Spiele muss einander deutlich zuzuordnen sein. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schiedsrichter, ist ein solcher nicht anwesend, der Jury. ~~Im Falle von Niederschlag oder großer Hitze kann~~ In Abhängigkeit von der Witterung (z.B. im Falle von Niederschlag, großer Hitze und/oder Kälte) kann der Schiedsrichter, ist ein solcher nicht anwesend, die Jury diese Regelung für die Spielrunde außer Kraft setzen. Sollten die Mannschaften über keine geeignete Kleidung verfügen, so können sie bei der Turnierleitung Leibchen erwerben, die dann über der Kleidung zu tragen sind. Die Nichtbefolgung dieser Regelungen führt zu einer Verwarnung. Wird dieser Verwarnung nicht unverzüglich Folge geleistet, führt dies ~~zum Ausschluss aus dem Wettbewerb~~ zur Wertung der laufenden Partie als mit 0 : 13 verloren.

§ 33 (15) soll zukünftig lauten:

Die Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft in der NRW-Liga, den Regionalligen und den Bezirksligen müssen einheitliche Oberbekleidung tragen. Die Kleidung während der Spiele muss einander deutlich zuzuordnen sein. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schiedsrichter, ist ein solcher nicht anwesend, der Jury. ~~Im Falle von Niederschlag oder großer Hitze~~ In Abhängigkeit von der Witterung (z.B. im Falle von Niederschlag, großer Hitze und/oder Kälte) kann der ~~anwesende~~ Schiedsrichter, ist ein solcher nicht anwesend, die Jury, diese Regelung für die Spielrunde außer Kraft setzen. Sollten die Mannschaften über keine geeignete Kleidung verfügen, so können sie bei der Turnierleitung Leibchen erwerben, die dann über der Kleidung zu tragen sind. Die Nichtbefolgung dieser Regelungen führt zu einer Verwarnung. Wird dieser Verwarnung nicht unverzüglich Folge geleistet, führt dies zur ~~einer~~ Wertung der ~~laufenden Partie~~ ~~Begegnung~~ als mit ~~0 : 5 und 0 : 65~~ 0 : 1 und 0 : 13 verloren .

Begründung:

- Die Einführung von Vorgaben über einheitliche Oberbekleidung ins Regelwerk des BPV NRW hat sich vom Grundsatz her bewährt.
Es deutete sich aber an, dass im Detail Verbesserungen wünschenswert sein könnten.

Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der sich Mitglieder des Sportausschusses, des Schiedsrichterausschusses sowie des Rechtsausschusses beteiligten, die sich auch mit diesem Thema beschäftigte. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe liegt nunmehr vor. Die obigen Vorschläge, die auf die Behebung der erkannten Schwachstellen der bisherigen Regelung abzielt, basiert auf der Ausarbeitung dieser Arbeitsgruppe.

Ergänzt werden wird der neue Ansatz durch Folgendes:

Der Schiedsrichterausschuss wird schnellstmöglich, also möglichst noch vor der ersten Veranstaltung des BPV NRW, bei der in 2012 einheitliche Oberbekleidung zu tragen ist, eine Richtlinie erarbeiten.

Darin sollen insbesondere festgelegt werden:

- Grundsätze zu der Frage, was unter dem Begriff der einheitlichen Oberbekleidung zu verstehen ist***
- bei welchen Witterungsverhältnissen es üblicherweise zur Aussetzung der Regelungen betreffend einheitliche Bekleidung kommen soll***
- welche Bekleidungsstücke üblicherweise vorzuhalten sind.***

Die Richtlinie wird auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden.

Sollte sich herausstellen, dass es Änderungsbedarf gibt, wird der Schiedsrichterausschuss die Richtlinie anpassen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Sportordnung** des BPV NRW
hier: **§ 36 (3)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 36 (3) soll neu hinzugefügt werden:

§ 36 (3) Die nach dieser Sportordnung zuständigen Personen/Gruppierungen (z.B. Jury) dürfen – wenn kein Schiedsrichter eingesetzt wird – auch die Anordnungen treffen/Maßnahmen anordnen, die sonst der Schiedsrichter nach den für ihn gültigen Regelwerken treffen/anordnen könnte.

Begründung:

- Diese Passage trägt dazu bei, dass zukünftig bei unliebsamen Vorfällen während des Spielbetriebs in geeigneter Weise reagiert werden kann.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag des Vorstandes auf Änderung der **Sportordnung** des BPV NRW
hier: **§ 38 (1)**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der folgenden Änderung zu:

§ 38 (1) soll zukünftig lauten:

§ 38 (1) Die Kaderarbeit wird von einem Team, bestehend aus einer / einem Beauftragten des Sportausschusses, ~~der Landestrainerin / dem Landestrainer~~, einer gewählten Aktivensprecherin / einem gewählten Aktivensprecher gestaltet und verantwortet.

Begründung:

- Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Satzung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

Antrag auf Änderung der Sportordnung Pétanque **Antragsteller: BC Köln e.V.**

Der Verbandstag möge beschließen:

In der Sportordnung Pétanque werden die Absätze § 20 (6) und § 33 (15) ersatzlos gestrichen. Die Absatznummerierung ist entsprechend anzupassen.

In der Sportordnung Pétanque werden im Absatz § 33 (1) die Worte „und ohne die Verpflichtung zu einheitlicher Oberbekleidung“ gestrichen.

Die Neuformulierung lautet dann:

§ 33 (1) Alle Ligen im Bereich des BPV NRW spielen in einem der Deutschen Pétanque Bundesliga (DPB) angepassten System, die Ligen unterhalb der Bezirksliga jedoch ohne Mixte-Regelung.

Die angesprochenen Absätze im bisherigen Wortlaut:

§ 20 (6) Die Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft bei NRW-Meisterschaften müssen einheitliche Oberbekleidung tragen. Die Kleidung während der Spiele muss einander deutlich zuzuordnen sein. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schiedsrichter. Im Falle von Niederschlag oder großer Hitze kann die Jury diese Regelung für die Spielrunde außer Kraft setzen. Sollten die Mannschaften über keine geeignete Kleidung verfügen, so können sie bei der Turnierleitung Leibchen erwerben, die dann über der Kleidung zu tragen sind. Die Nichtbefolgung dieser Regelungen führt zu einer Verwarnung. Wird dieser Verwarnung nicht unverzüglich Folge geleistet, führt dies zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

§ 33 (1) Alle Ligen im Bereich des BPV NRW spielen in einem der Deutschen Pétanque Bundesliga (DPB) angepassten System, die Ligen unterhalb der Bezirksliga jedoch ohne Mixte-Regelung und ohne die Verpflichtung zu einheitlicher Oberbekleidung.

§ 33 (15) Die Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft in der NRW-Liga, den Regionalligen und den Bezirksligen müssen einheitliche Oberbekleidung tragen. Die Kleidung während der Spiele muss einander deutlich zuzuordnen sein. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schiedsrichter. Im Falle von Niederschlag oder großer Hitze kann der anwesende Schiedsrichter diese Regelung für die Spielrunde außer Kraft setzen. Sollten die Mannschaften über keine geeignete Kleidung verfügen, so können sie bei der Turnierleitung Leibchen erwerben, die dann über der Kleidung zu tragen sind. Die Nichtbefolgung dieser Regelungen führt zu einer Verwarnung. Wird dieser Verwarnung nicht unverzüglich Folge geleistet, führt dies zu einer Wertung der Begegnung als mit 0 : 5 und 0 : 65 verloren.

Begründung:

Die seit 2010 eingeführte „scharfe Regulierung“ zur einheitlichen Oberbekleidung hat sich nicht bewährt. Sie hat zu vielen ärgerlichen und teilweise kuriosen Auseinandersetzungen geführt.

Es ist nicht klar definiert, was „einheitliche Oberbekleidung“ sein soll. Dies in das Ermessen der Schiedsrichter zu stellen, führte zwangsläufig zu unterschiedlichen Ermessensentscheidungen. Auch die Frage, was Niederschlag oder große Hitze ist, ist in der Sportordnung in das Ermessen der Jury (§ 20) bzw. des Schiedsrichters (§ 33) gestellt, führte also auch zu unterschiedlichen Ermessensentscheidungen.

Das subjektive Empfinden der Spielerinnen und Spieler – gerade bei Regen und Kälte/Hitze wichtig – wurde durch viele Ermessensentscheidungen übergangen.

(Wie kann jemand anderes entscheiden, ob mir kalt ist?)

Durch diese (und andere) Regulierungen werden die Schiedsrichter immer mehr mit disziplinarischen Fragen befasst, statt ihre eigentliche Aufgabe als Wächter der sportlichen Regeln und Garant für sportlich faire Begegnungen wahrzunehmen.

Die angedrohten Folgen (Verwarnung, Ausschluss aus dem Wettbewerb, Verlust der Begegnung) sind völlig unangemessen wegen eines disziplinarischen Verstoßes, der zudem auf einer Ermessensentscheidung beruht.

Um unter den meisten denkbaren Bedingungen mit einheitlicher Oberbekleidung antreten zu können, müsste sich jede Spielerin und jeder Spieler wohl einen kompletten Oberbekleidungsatz bestehend aus T-Shirt/Polo-Shirt/Hemd und Sweat-Shirt/Pullover/Fleece-Pulli und Wärmejacke/Regenjacke (evtl. beides) in Vereinsfarben und mit Vereinslogo anschaffen. Je nach Qualitätsanspruch also eine Anschaffung zwischen 100,00 € und 300,00 € (nach oben offen).

Das ist nicht zumutbar!

„Zuschauerfreundlichkeit“, die immer wieder vorgetragene Begründung für eine einheitliche Spielkleidung, geht ins Leere, da weder NRW-Meisterschaften noch Spieltage der NRW-Liga einen nennenswerten Zuspruch von pétanque-fremden Zuschauern haben. Zu den darunter liegenden Bezirksmeisterschaften und den weiteren Ligen muss nichts weiter ausführt werden.

Viele Vereine und viele Spielerinnen und Spieler haben sich mittlerweile „schick“ eingekleidet. Das ist unbedingt zu begrüßen, kann aber freiwillig viel besser weiter erfolgen, als durch erzwungene Regulierungen. Es darf im Pétanque ruhig auch „bunt“ sein!

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung

TV Wattenscheid 01 e.V.

Abteilung Boule



Antrag des TV Wattenscheid 01 an den Verbandstag

Antrag zur Einhaltung der Sportordnung §13 (4)

Es wird beantragt, dass die Qualifikationen zur DM Triplette 55+, ab dem Jahre 2013 wieder an einem Wochenende stattfinden sollen (Bezirksmeisterschaften, Landesmeisterschaften), wie es bei allen anderen Meisterschaften üblich ist.

§13 (4) lautet: "Bezirksmeisterschaften sollen samstags, Landesmeisterschaften sonntags zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Deutschen Meisterschaft stattfinden, sofern die Qualifikation zur jeweiligen DM nicht anders vom DPV terminiert wird.". Dies wurde für die Meisterschaft Triplette 55+ nicht eingehalten. Die Verschiebung der Landesmeisterschaft auf einen Termin 4 Wochen vor der DM entspricht noch der Sportordnung, da vom DPV festgelegt, aber die Verschiebung der Bezirksmeisterschaft auf einen Termin 14 Tage vor der Landesmeisterschaft widerspricht §13(4).

Begründung :

Durch die Verschiebung der Landesmeisterschaft Triplette 55+ auf einen Termin 4 Wochen vor der DM durch den DPV (dies ist auch in den vergangenen Jahren erfolgt) ist der Zeitraum zwischen Landesmeisterschaft und DM bereits länger als in den anderen Disziplinen. Da die Meisterschaften Triplette 55+ immer genau in die Haupturlaubszeit fallen, bedeutet eine Verlängerung dieses Zeitraums um weitere zwei Wochen, dass einige Spieler/innen aufgrund von Urlaubsplanungen dort nicht teilnehmen können. Da außerdem in diesen Zeitraum große Turniere (z.B. Travemünde), an denen auch viele Spieler aus NRW teilnehmen, stattfinden, wird NRW möglicherweise bei der DM nicht durch die stärksten Mannschaften vertreten.

TV Wattenscheid 01

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltung